

# Satzung des FC Lütjensee e.V.

Stand: 15.03.2019

## § 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „FC Lütjensee e.V.“ und hat seinen Sitz in Lütjensee.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein, nachstehend auch Club genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Sportfechtens, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Clubs unvereinbar.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es wird unterschieden zwischen

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Passiven Mitgliedern
- c. Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- d. Ehrenmitgliedern.

## § 4 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied darf nicht von parteipolitischen, konfessionellen Gründen oder von der Herkunft abhängig gemacht werden.

Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Ehrenmitglieder ernennt die Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

## § 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden, für die Wahl zum/zur Sportwart/in muss man mindestens 16 Jahre alt sein, für die Wahl zur/zum 1. oder 2. Vorsitzende/n oder zum/zur Kassenwart/in mindestens 18 Jahre alt sein, für die Wahl zum/zur Jugendwart/in muss man mindestens 14 Jahre alt sein.

Mitglieder unter 14 Jahren sind stimmrechtlich von ihren gesetzlichen Vertretern zu vertreten.  
Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Clubs und übernehmen nach erfolgter Aufnahme die Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Club erfolgt schriftlich und ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder digital per Email anzuzeigen. Er kann nur zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Ablauf desselben erklärt werden.

Bei Wohnortwechsel kann auf Antrag von der Kündigungsfrist abgewichen werden.

Ein Mitglied, das gegen die Belange oder das Ansehen des Clubs, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zur Berufung innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu. Legt er Berufung ein, so ist diese auf einer dann einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verhandeln.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Club und an das Clubvermögen. Er bleibt jedoch dem Club für alle seine Verpflichtungen haftbar. Das in seinen Händen befindliche Clubeigentum ist sofort zurückzugeben.

## **§ 7 Beiträge**

Aufnahmegebühr und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bei der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe und Fälligkeit sind in der Anlage: „Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit und weitere Gebühren“ zu finden.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge oder Aufnahmegebühr stunden, ermäßigen oder erlassen.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrages erhoben werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Beitragsrückständen von zwei Quartalen kann Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Club alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

### **§ 7.1 Beiträge**

Kalenderjährlich werden im Dezember für das folgende Jahr die Fechtlizenzen für alle Mitglieder mit gültigem Fechtpass bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden, indem das jeweilige Mitglied dem Vorstand diese schriftlich bis zum 30. November vorlegt.

Dem Verein entstehende Gebühren für die Lizenzen sind vom Mitglied zu übernehmen.

Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage „Mitgliedsbeiträge und weitere Gebühren“ zu finden.

## **§ 8 Strafen**

Mitglieder, die gegen den sportlichen Geist verstoßen, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand nach den Regeln der „FIE“. Diese sind von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören dem Clubvermögen.

## **§ 10 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden, diese wird digital per Email, sofern eine Emailadresse hinterlegt ist, oder in Papierform per Post erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in Händen des Vorstands sein.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind

- der Jahresbericht
- Rechnungsbericht und Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag.

Die Wahlvorschläge unterbreitet der Alterspräsident.

Nachdem der Erste Vorsitzende gewählt worden ist, übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die weitere Durchführung der Wahlen.

Bei Wahlen ist, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Offene Wahlen mit Handzeichen sind nur möglich, wenn alle stimmberechtigten und wahlberechtigten Personen dem einstimmig zustimmen.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

In besonderen Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese genügt die schriftliche Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. In übrigen gilt § 11 entsprechend.

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Der/die Jugendwart/in hat Stimmrecht bei

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • allen Angelegenheiten, die die Jugend direkt betreffen:       | volles Stimmrecht |
| • allen Angelegenheiten, die die Jugend nicht direkt betreffen: | Mitwirkungsrecht  |

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Club wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

### **§ 15 Vorstandswahl**

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie erfolgt alljährlich auf der Jahreshauptversammlung. Der/die Jugendwart/in wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

In geraden Jahren wird der/die 1. Vorsitzende und der/die Sportwart/in gewählt, in ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs.

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie/Er beruft den Vorstand so oft als erforderlich ein und wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Beschlussfähig

ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandsversammlung.

Die/der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Clubs, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Die sportliche und technische Durchführung der Clubaufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Verein und auf Ebene des Landesverbandes.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die/Der Kassenprüfer wird von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt. Sie/Er hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

Sie/Er darf nicht dem Vorstand angehören und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Verbandszugehörigkeit**

Der Club gehört dem Fechterbund Schleswig-Holstein an.

### **§ 20 Haftung**

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Trainingsabenden und den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

### **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit erfolgen, wenn dreiviertel der Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen bzw. Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.